

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2008/2/28 B160/07 - B161/07, B335/07, B726/07, B1708/07, B2105/07

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2008

Index

31 Bundeshaushalt

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

B-VG Art144 Abs1 / Privatwirtschaftsakt

F-VG 1948 §13

Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-G 2005 (HWG 2005) §3

KatastrophenfondsG 1996 §3

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Bescheidcharakters eines Schreibens der Vorarlberger Hochwasser-Beschwerdekommission; Gewährung von Beihilfen nach dem Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005 nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung sondern der Privatwirtschaftsverwaltung; kein subjektiv-öffentlicher Recht auf Erhalt eines Zuschusses des Bundes

Rechtssatz

Mit dem HWG 2005 hat der Bund den von der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2005 betroffenen Ländern zweckgebundene Zuschüsse iSd §13 F-VG gewährt und die Gewährung von diesen Zuschüssen an die in §3 Abs2 bis Abs4 HWG 2005 genannten Bedingungen geknüpft.

Mit der Einrichtung einer Hochwasser-Beschwerdekommission hat das Land Vorarlberg eine verwaltungsinterne Kontrollstelle geschaffen, um die Bedingung des §3 Abs2 HWG 2005 zu erfüllen.

Weder aus den Bestimmungen des KatastrophenfondsG 1996 noch aus jenen des HWG 2005 ergibt sich eine Zuständigkeit der Hochwasser-Beschwerdekommission zur hoheitlichen Vollziehung (VwGH 30.01.07, 2006/17/0383). Die Gewährung einer Entschädigung nach diesen Gesetzen zählt vielmehr zu den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung; die Einräumung eines subjektiv-öffentlichen Rechts eines Geschädigten auf Erhalt eines Zuschusses des Bundes ist dieser Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nicht zu entnehmen.

She auch B161/07, B1708/07 und B2105/07, alle B v 28.02.08, sowie B335/07 und B726/07, beide B v 12.03.08.

Entscheidungstexte

- B 160/07

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2008 B 160/07

JFT_09919772_07B00161 TE VfGH Beschluß 2008/02/28 B 161/07 JFT_09919688_07B00335 TE VfGH Beschluß

2008/03/12 B 335/07 JFT_09919688_07B00726 TE VfGH Beschluß 2008/03/12 B 726/07 JFT_09919772_07B01708 TE

VfGH Beschluß 2008/02/28 B 1708/07 JFT_09919772_07B02105 TE VfGH Beschluß 2008/02/28 B 2105/07

Schlagworte

Bescheidbegriff, Privatwirtschaftsverwaltung, Katastrophen Beihilfe, Finanzverfassung, Zuschüsse, Rechte subjektive öffentliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B160.2007

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at